☐ Familienzuschlag der Beamten/Richter☐ Unterschiedsbetrag (Versorgungsempfänger)		 Besitzstandszulage der in den TVöD bzw. TV-L übergeleiteten ArbeitnehmerInnen 			
im Zusammenhang mit meiner Einstellung in den bremischen Dienst am					
im Zusammenhang mit meiner Dienst-/Arbeitsaufnahme nach einer Beurlaubung am					
als Änderungsmitteilung während eines bestehenden Dienst-/Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses					
□ als Anlage zum Antrag auf Zahlung □ betrages für Versorgungsempfänger (□ als Anlage zum Antrag auf Zahlung v 4 BBesG)	(§ 50 BeamtVG) on Familienzuschla	der Besitzstandszulag ag der Stufe 1 für ledig	e gemäss § 11 TVÜ-VKA l e bzw. geschiedene Beam	bzw. TVÜ-Länder	
☐ als Anlage zur Mitteilung über die Änderung des Familienstandes durch Eheschlief An Performa Nord Geschäftsbereich A			Eingangsvermerk Performa Nord – A -		
Antragsteller/in:		☐ Beamter/Beamt	n Versorgungsempf. Arbeitnehmer	☐ Anwärter/in☐ Praktikant/in	
Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Familienstand seit:	1	
Personal-Nummer	Beschäftigungsdi	enststelle	tagsüber telefonisch erreichbar unter		
 □ Die Ehefrau meines früheren Ehemannes/Der Ehemann meiner früheren Ehefrau □ Der andere (leibliche) Elternteil/Der Ehegatte des anderen (leiblichen) Elternteils □ Der andere Kindergeldberechtigte (z. B. Groß- oder Pflegeelternteil) □ Der Ehegatte des/der anderen Kindergeldberechtigten (z. B. Groß- oder Pflegeelternteil) □ Die außer der von mir aufgenommenen Person in derselben Wohnung wohnende Person 					
Familienname(ggf. Geburtsname)	<u> </u>		Geburtsdatum		
Anschrift (ggf. letzte bekannte Adresse angeben)			nmilienstand seit:		
ist seit dem					
nicht berufstätig					
nicht mehr berufstätig als		☐ Vollbeschäftigte/r			
berufstätig als		Teilzeitbeschäftigte/r			
□ beurlaubt ohne Dienstbezüge/Vergütung/Lohn usw. bis □ nach Beurlaubung ohne Bezüge wieder tätig als □			Stunden wöchentlich Beamter/Beamtin/Richter/-in/Soldat/in		
			Angestellte/r		
□ versorgungsberechtigt nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder einer □			Arbeiter/in Anwärter/in		
□beim Krankengeld ausgesteuert		☐ Rentenempfänger/in			
☐ Sonstiges: ☐ Sonstige (z. B. Selbständige/r)					
bei: Bitte genaue Bezeichnung (keine Abkürzungen) und Anschrift des Arbeitgebers/der die Versorgung gewährenden Stelle					
Dieser Arbeitgeber ☐ wendet ab den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an ☐ wendet ab den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) an ☐ wendet ab					
bitte genaue Bezeichnung des Tarifvertrages eintragen					
hat Elternzeit aufgrund der Geburt eines Kindes und erhält auch keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder einer Ruhelohnordnung ¹⁾ aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ²⁾					
Beginn Ende Geburtsname des Kindes Geburtstag des Kindes			des		
1	1		1		

101

Rechtsgrundlagen: § 40 BBesG, § 11 TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Länder i.V.m. §§ 32, 62 bis 78 EStG.

Bitte beachten Sie: Nur vollständig ausgefüllte Erklärungen können bearbeitet werden.

Eine Zweitausfertigung dieser Erklärung sollten Sie zu Ihren Unterlagen nehmen.

Erläuterungen zu 1) und 2)

1) Öffentlicher Dienst gemäß § 40 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden.

Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Der Begriff "öffentlicher Dienst" ist sehr weit auszulegen. Unter diesen Begriff fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch Tätigkeiten bei sonstigen Arbeitgebern, wenn der Bund, ein Land oder eine Gemeinde, andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind. Die Arbeitgeberanschrift ist zwingend erforderlich, damit festgestellt werden kann, dass keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorliegt.

²⁾ Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung

erhält die Ehefrau/der Ehemann, wenn sie/er aufgrund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat.

Im Übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn der Ehefrau/dem Ehemann für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifverträge, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

Besondere Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ

Mit Wegfall des Kindergeldanspruchs entfällt grundsätzlich auch der Anspruch auf die Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage entfällt auch ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches Ihnen die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird.

Diese Änderung müssen Sie der Landesfamilienkasse / Bezügestelle bei Performa Nord unverzüglich anzeigen.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Performa Nord (über meine Personalstelle) jede Veränderung (z. B. Änderung des Familienstandes, Beginn des dauernd Getrenntlebens, Eintritt in ein Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis, Anstellungsverhältnis, Wechsel des Arbeitgebers, Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, Änderung im Anstellungsverhältnis [Azubi-/Arbeiter-/Angestellten-/Beamtenverhältnis], Beendigung der Elternzeit, Berechtigtenwechsel des Kindergeldes), die auf den Anspruch auf Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag oder Besitzstandszulage Einfluss haben könnte, unverzüglich anzuzeigen. Überzahlungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben eintreten, werde ich zurückzahlen.

Von den vorstehenden Erläuterungen zu den Begriffen "öffentlicher Dienst" und "Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung" habe ich Kenntnis genommen.

	<u></u>
(Ort und Datum)	(Unterschrift)